

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

17.04.2015. Jahrgang ° 4 ° Nr. 6

## Inhalt:

1. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung..... 2
2. Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides ..... 2

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Ausweisungsverfügung vom 08.04.2015, Az.: 32.2 Ma,

an Herrn Dima Siukaev zuletzt wohnhaft Brunebecker Straße 33, 58454 Witten, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der o. g. Person war die Zustellung durch die Post gem. § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gem. § 10 LZG NRW durchzuführen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann von der o. g. Person oder von einem von ihr Bevollmächtigten bei der Stadt Witten (Amt für öffentliche Ordnung, Ausländerabteilung, Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 155) abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Markert unter der Telefonnummer 02302 / 581 3231.

Im Auftrage

Markert

## Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid vom 11.03.2015, Kassenzeichen: 090 10379328  
Aktenzeichen FA 5348/5862/0320

an Firma Liese & Nordmann Dienstleistungsservice GbR, zuletzt wohnhaft Crengeldanzstr. 48c, 58455 Witten zurzeit unbekanntem Aufenthaltes wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der o.g. Firma war die Zustellung des Bescheides durch die Post gem. § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gem. § 10 LZG NRW durchzuführen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann von der o.g. Person oder von einem von ihm Bevollmächtigten bei der Stadt Witten (Dezernat 2, Abteilung Steuern, Marktstraße 16, 58452 Witten) abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Volk unter der Telefonnummer: 02302 / 581 2215.

Im Auftrage

Gellrich